

## Anlage 3 - Brandschutzverordnung

Auszug Teil A nach DIN 14096

Die gesetzlichen Grundlagen für den Brandschutz sind in den DIN-Normen (u. a. DIN 14096), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in den Unfallverhütungsvorschriften, im RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ und in den Regeln der Berufsgenossenschaft zu finden.

Nach diesen gültigen Vorschriften sind u. a. Schulen verpflichtet, eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um Brände zu verhindern.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und/oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind zweifach unterteilt:

- Jede Lehrkraft, jede Schülerin, jeder Schüler, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr wird von den jeweiligen Ansprechpersonen der Schule bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen unterstützt.

Die Brandschutzordnung gliedert sich gemäß DIN 14096 in die Teile A, B sowie C.

### Teil A

Der Teil A ist ein Aushang und dient der Information über das „**Verhalten im Brandfall**“ für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden der BBS Meppen aufhalten, wie z. B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdunternehmen.

Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist in allen Räumen, die für Unterricht vorgesehen sind (Klassenzimmer, Labore und Werkstätten), und der Verwaltung einsehbar.

### Flucht- und Rettungspläne

In allen Gebäuden sowie auf allen Etagen sind Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Diese geben Auskunft über den zu verwendenden Rettungsweg und die Sammelstelle, die jedem Klassenraum zugewiesen ist. Die zugewiesene Sammelstelle eines Klassenraumes ist auch dem Aushang „Verhalten im Brandfall“ zu entnehmen.

Aushang: Brandschutzordnung Teil A

